

LANDRATSAMT CALW

E/14/8/81

POSTANSCHRIFT: LANDRATSAMT 7260 CALW · POSTFACH 12 63

Schützenverein Simmozheim e. V.
vertr.d. 1. Vorsitzenden S. Häbe
Theodor-Heuss-Straße 2

7261 Simmozheim

Ihre Zeichen und Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen

3032-622.11/Ka

Durchwahl-Hausruf

(0 70 51) 1 60-361

7260 Calw, den

12.08.1981

Betreff:

Bauantrag des Schützenvereins Simmozheim e.V. zum Anbau einer Pergola und eines überdachten Freisitzes an das bestehende Schützenhaus auf dem Flst.Nr. 4016 der Gemarkung Simmozheim (Bau-Verz.Nr.: 241/80)

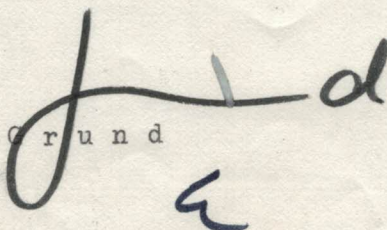
Sehr geehrter Herr Häbe,

das o.g. Bauvorhaben ist im Außenbereich geplant und beurteilt sich daher nach § 35 Abs. 2 und 3 BBauG, nachdem eine Privilegierung nicht gegeben ist.

Danach sind Bauvorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Blange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere wird durch das Bauvorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt, da der überdachte Freisitz im Naturschutzgebiet "Simmozheimer Wald" errichtet wurde. Eine solche Baumaßnahme widerspricht jedoch dem Zweck eines Naturschutzgebietes. Eine Befreiung gemäß § 63 Naturschutzgesetz i.V.m. § 7 der Verordnung für das Naturschutzgebiet "Simmozheimer Wald" wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe nicht erteilt.

Wir beabsichtigen daher, Ihren Bauantrag abschlägig zu bescheiden und den Abbruch des bereits erstellten überdachten Freisitzes anzuordnen. Zuvor geben wir Ihnen jedoch Gelegenheit, sich zu der Angelegenheit bis spätestens 11.09.1981 zu äußern und ggf. den Bauantrag - zur Verringerung der Kosten - zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Grund